(2) Die Steuerbefreiung endet mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem zwei Jahre seit der Registrierung der Produktionsgenossenschaft verflossen sind.

(3) Für die Produktionsgenossenschaften, die vor dem 1. Januar 1956 registriert wurden, gilt die Steuerbefreiung für die Kalenderjahre 1956 und 1957.

§ 4

Umsatzsteuer

Umsatzsteuer wird von den Produktionsgenossenschaften für die sich aus der wirtschaftlichen Tätigkeit vom 1. Juli 1956 bis 30. Juni 1958 ergebenden Umsätze nicht erhoben, wenn der nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 942) sich ergebende Steuerbetrag monatlich zusätzlich dem Akkumulationsfonds zugeführt und entsprechend den Bestimmungen des Statuts über den Akkumulationsfonds verwendet wird.

§ 5

Sonstige Steuern

Die Produktionsgenossenschaften sind auf die Dauer von zwei Jahren von der Grunderwerbsteuer, der Erbschaftssteuer und der Kapitalertragsteuer befreit.

§ 6

Beginn der Steuervergünstigungen

Die Steuervergünstigungen der §§ 2 bis 5 gelten bei Neugründung einer Produktionsgenossenschaft vom Tage der Registrierung an. Sie finden bereits ab dem Gründungstage Anwendung, wenn die wirtschaftliche Tätigkeit in Übereinstimmung mit dem Statut geführt wurde.

.....

Berlin, den 6. September 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident — Ministerium der Finanzen

Grotewohl — Rumpf
Minister

*

Parallel mit den einseitigen Förderungsmaßnahmen gegenüber den Produktionsgenossenschaften bestehen Regelungen der sowjetzonalen Regierung, die zwangsläufig zu einer Dezimierung des freien Handwerks führen.

DOKUMENT 280

8. Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Förderung des Handwerks

vom 27. 11. 1957

Auf Grund des § 30 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Verzeichnis der Handwerksberufe

(1) Die Berufe bzw. Tätigkeiten, die handwerksmäßig selbständig betrieben werden können, enthält das als Anlage beigefügte Verzeichnis. Betriebe, in denen eine Tätigkeit ausgeübt wird, die nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung im Verzeichnis nicht mehr enthalten ist, werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1957 in der Handwerksrolle gelöscht und in die Gewerberolle überführt.

(2) Die auf Grund der wirtschaftlichen Entwicklung des Handwerks zukünftig notwendig werdenden Veränderungen des Verzeichnisses der Handwerksberufe werden auf Vorschlag der Organisation des Handwerks durch das zuständige zentrale Staatsorgan bekanntgegeben.

§ 2

Begriffsbestimmungen der Handwerksbetriebe

Handwerksbetriebe sind Betriebe,

a) in denen eine Tätigkeit ausgeübt wird, die im Verzeichnis der Handwerksberufe enthalten ist, und deren Inhaber nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung des Handwerks und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen in der Handwerksrolle eingetragen sind;
b) die handwerkliche Produktions-, Reparatur- und Dienstleistungen vollbringen und nicht industriell produzieren, insbesondere nicht ausschließlich oder zum größten Teil auf Serienproduktion spezialisiert sind;
c) die an der Deckung des Bedarfs an individuellen Leistungen teilnehmen;
d) in denen der Inhaber selbst handwerklich tätig ist;
e) in denen die Beschäftigten vorwiegend Facharbeiter sind und die Art der Produktions-, Reparatur- und Dienstleistungen in der Regel eine Ausbildung von Lehrlingen nach den gesetzlichen Ausbildungsunterlagen möglich macht.

§ 3

Durchführung der Überprüfung

.....

(2) Betriebe, welche die Voraussetzungen des § 2 nicht erfüllen, sind zu Beginn des auf ihre Überprüfung folgenden Quartals von der Handwerksrolle in die Gewerberolle zu überführen.

.....

Quelle: GBl. I/1957, S. 651.

Systematische Ausgliederung einzelner Handwerkszweige

Diese 8. Durchführungsbestimmung bringt im § 2 eine Begrenzung des Begriffes Handwerk. Die ihr beigefügte Aufzählung der Handwerksberufe umfaßt keineswegs alle vorkommenden handwerklichen Fertigungszweige; es werden bestimmte Handwerkszweige ausgegliedert, die der sogenannten kleinen Industrie zugerechnet werden. Es muß dabei bedacht werden, daß mit der Aussonderung aus der Zugehörigkeit zur Handwerksrolle ein erheblicher finanzieller Nachteil verbunden ist, weil Betriebe der Handwerksrolle oder der sogenannten kleinen Industrie nicht mehr in den Genuß der Handwerkssteuer kommen. Mit der Überführung eines Handwerksbetriebes aus der Handwerksrolle in die Gewerberolle sind hohe steuerliche Mehrbelastungen verbunden. Hinzu kommt, daß für Betriebe der Handwerksrolle bestimmte Preisregelungen erlassen waren, die nunmehr für die in die Gewerberolle übergeführten Betriebe nicht mehr anwendbar sind. Sie müssen entweder zu den sogenannten 1944er Preisen zurückkehren oder zur Deckung ihrer Kosten Preisgenehmigungen einholen, für deren Erteilung in der Regel wenig Aussicht besteht.